



Prüfung der Einbindung (externer) Scripte / Plugins

Versionshistorie

Version	Datum	Anmerkungen	Autor
1.0	24.05.2018	Initialfassung der Prüfung	Thomas Werning
1.1	07.11.2019	Anpassungen Wording/Layout	Melanie Dück

Prüfung der Einbindung (externer) Scripte / PlugIns

Geprüft werden kann bspw. über <https://webbkoll.dataskydd.net/en/> (Hinweis: es werden nur einzelnen Seiten, nicht der gesamte Auftritt geprüft).

1. Schritt „Ist die Datenverarbeitung grundsätzlich erlaubt?“

Für jedes externe Script prüfen warum die **eigene Verarbeitung** durch dieses Script, sowie die **Übermittlung an Dritte durch Einbindung** für einen selbst erforderlich ist und welche Rechtsgrundlage die Verarbeitung erlaubt. (Zweck, Erforderlichkeit, Rechtsgrundlage)

- ➔ DSGVO Art. 6 Satz 1(a) : Es wird eine informierte und eindeutige Einwilligung des Betroffenen eingeholt.
- ➔ DSGVO Art. 6 Satz 1(b) : Für einen „Vertrag oder vorvertragliche Maßnahme“ ist die Einbindung erforderlich. Bitte in der Datenschutzerklärung genau beschreiben welches die (vor)vertraglichen Maßnahmen sind und worauf sich diese begründen.
- ➔ DSGVO Art. 6 Satz. 1(f) : Es liegt ein positives Ergebnis der Prüfung auf „Berechtigtes Interesse“ an der Einbindung vor. Bitte entsprechend Dokumentieren (Wordvorlage „MA_IT_Muster_Dokumentation_der_Abwägung_berechtigtes_Interesse-Art6_f_#DATUM#.docx“)

2. Schritt „Kann die Datenverarbeitung durch einen Dritten erfolgen?“

Wenn die Rechtmäßigkeit Verarbeitung und/oder Einbindung für das eigene Unternehmen sichergestellt ist und für die Einbindung die Dienste eines Dritten (externes Script) erforderlich sind ist zu prüfen ob dieser Dritte **ausreichende Garantien für eine Auftragsverarbeitung** bietet.

- ➔ Auftragsverarbeitungsvertrag innerhalb der EU
- ➔ Unternehmen in den USA mit privacy Shield
- ➔ EU Standardvertrag wird abgeschlossen
- ➔ BCR

Wenn ja so ist der Vertrag auf die inhaltlichen Anforderungen zu prüfen.

- ➔ Sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen beschrieben?
- ➔ Welche Verantwortung hat der Auftraggeber?
- ➔ Fordert der Auftragnehmer, wie bspw. Google und Facebook derzeit, in den Verträgen eine Einwilligung

3. Schritt „Anpassung der Einwilligung und/oder Datenschutzerklärung“

Bei positiven Prüfungen sind dann:

➔ Die **Einwilligungen** einzuholen

Es gibt verschiedene, zum Teil kostenlose Tools und Lösungen, mit denen Sie auf Ihrer Website eine Funktion implementieren können, um die Zustimmung zur Verwendung von Cookies einzuholen. Eine Auswahl:

- [Cookie Consent](#) von Silktide
- [Cookie Control](#) von CIVIC
- [The Cookie Collective](#) von Governor Technology
- [Cookiebot](#) von Cybot
- [Cookie Consent Kit](#) der Europäischen Kommission
- [Borlabs Cookie](#) ein Wordpress Plugin

Achtung: Hier ist für die Einbindung des externen Scriptes eine Begründung des berechtigten Interesses zusätzlich erforderlich!

➔ Die **Datenschutzerklärung** anzupassen

- Bspw.:

„Wir verwenden [Google Maps](#) für das Einbetten von Karten und [YouTube](#) für das Einbetten von Videos (Rechtsgrundlage gemäß DSGVO: Art. 6 Abs. 1 lit. f mit dem Betrieb unserer Website und der Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen durch Deaktivierung der Trackingfunktionen im YouTube-Code). Die Google LLC in den USA hat sich verpflichtet, einen angemessenen Datenschutz gemäß dem amerikanisch-europäischen und dem amerikanisch-schweizerischen [Privacy Shield](#) zu gewährleisten. Weitere Informationen dazu finden sich in der ausführlichen [Datenschutzerklärung](#) von Google.“

Rechtlicher Hinweis:

Rechtssicherheit ist derzeit leider nicht gegeben. Es bleibt bei der Einbindung externer Scripte, insbesondere mit Trackingfunktion, das Restrisiko einer Abmahnung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ihr Internetauftritt außerhalb des Prüfungsumfangs Rechtsverstöße enthält. Wir sind stets bemüht, die Prüfung fehlerfrei und auf einem aktuellen Rechtsstand zu halten, können dies jedoch im Einzelfall nicht gewährleisten und insoweit keine Haftung für das Prüfergebnis übernehmen.

Diese Prüfung kann keine Rechtsberatung ersetzen.

Bei konkreten oder weitergehenden Fragen lassen Sie sich bitte von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten.